

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 49 = N.F. Bd. 29, 1884, S. 49 - 52

Utting, ...: Zur Auslegung des §. 157 der deutschen StPO. und des §. 367 Nr. 2 des StGB. : (Fortsetzung statt Schluß.)

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Dr. J. A. Seuffert's
Blätter für Rechtsanwendung
zunächst in Bayern.

Inhalt: Zur Auslegung des §. 157 der deutschen StPD. und des §. 367 Nr. 2 des StGB. (Fortf.) — Mittheilungen aus der Rechtsprechung des I. Oberlandesgerichts München in Strassachen aus dem 2. Semester 1882 (Urtheile und Beschlüsse) [Schluß.] — Mittheilungen aus der Rechtsprechung des I. Oberlandesgerichts München in Strassachen aus dem 1. Semester 1883 (Urtheile.)

**Zur Auslegung des §. 157 der deutschen StPD.
und des §. 367 Nr. 2 des StGB.**
(Fortsetzung statt Schluß.)

Darüber, wann, von wem, wie und an wen im Falle einer von dem U. N. bethätigten gerichtlichen Untersuchung einer menschlichen Leiche die Genehmigung zur Beerdigung zu ertheilen sei, enthält die StPD. keine Bestimmung, ebensowenig als dieselbe bestimmt, daß der U. N. solche nicht ertheilen könne oder daß nur der St. N. oder Amtsrichter dazu befugt sei. Ueberhaupt ist diese Frage nach dem jetzigen Stande der Gesetzgebung nicht nach Reichsrecht zu beantworten. Aus dem Reichsges. vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes ist hier nur die Bestimmung des §. 60 zu erwähnen, wonach ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde keine Beerdigung vor der Eintragung des Sterbefalles in das Sterberegister stattfinden darf. Mit der Beerdigung selbst ist der Standesbeamte als solcher in keiner Weise befaßt. Durch den cit. §. 60 sind die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Anordnungen über Leichenschau und Konstatirung des wirklich erfolgten Todes sowie die polizeilichen Bestimmungen über Vornahme der Beerdigungen nicht beseitigt (Bölk, Nr. 1 zu

§. 60 des Ges. vom 6. Februar 1875 Aufl. III S. 183); es ist jedoch neben denselben die Bestimmung des cit. §. 60 allgemein, sohin auch bei jenen Todesfällen zu beobachten wegen deren ein Strafverfahren eingeleitet ist. Auch in diesen Fällen hat, soferne nicht die Ortspolizeibehörde eine Ausnahme gestattet, die Eintragung des Sterbefalles in das Sterberegister der Beerdigung des Leichnams vorherzugehen. Der §. 58 Abs. 2 des cit. Ges. bestimmt in dieser Richtung: „Findet eine amtliche Ermittlung über den Todesfall statt, so erfolgt die Eintragung (in das Sterberegister) auf Grund der schriftlichen Mittheilung der zuständigen Behörde.“

Ausf.-B. d. Bundesrathes vom 22. Juni 1875 S. 8, bay. MG. v. 5. Dezember 1875 Z. IV, 3 und 5, J.-M. Bl. 1876 S. 4, 60, 61; Völk zum cit. §. 58 Nr. 2, 3 S. 180, 181. Als zuständige Behörde ist mangels einer dießbezüglichen Bestimmung des Reichsrechtes auf Grund des §. 83 des cit. Gesetzes durch die Bekanntmachung der kgl. bayer. Ministerien der Justiz und des Innern vom 6. Dez. 1876 (J.-M. Bl. S. 360) die nach den bestehenden Vorschriften mit der Ermittlung über einen Todesfall jeweils befugte Behörde (Untersuchungsrichter, Staatsanwaltschaft oder Polizeibehörde) bezeichnet worden. Diese Bekanntmachung ist bezüglich des U.-M. bis jetzt weder ausdrücklich aufgehoben noch durch irgend eine gesetzliche Bestimmung thatsächlich außer Wirksamkeit gesetzt. Ist aber der U.-M. noch zu einer nach §. 58 a. a. D. gebotenen Mittheilung an den Standesbeamten für zuständig zu erachten, so kann es auch nicht zweifelhaft sein, daß derselbe zu der nachfolgenden oder jedenfalls nicht früher zu ertheilenden Beerdigungs-Genehmigung zuständig sein muß.

In einiger Beziehung zu dem hier behandelten Gegenstande steht ferner der §. 168 des RStGB., welcher die unbefugte Wegnahme einer Leiche aus

dem Gewahrsam der dazu berechtigten Person, sei dies nun eine Privatperson oder ein Beamter, mit Strafe bedroht (vgl. Oppenhoff §. 168 Nr. 1, 2) und diese Handlung abweichend von dem bayer. StGB. v. 1861 Hauptstück 11 Art. 249, 250 als Vergehen in Beziehung auf die Religion einreicht. Daß polizeiliche Interesse dagegen wahren die Nr. 1 und 2 des §. 367 des StGB., wonach mit Geld oder Haft bestraft wird, wer ohne Vorwissen der Behörde einen Leichnam beerdigt oder bei Seite schafft (Nr. 1), ferner wer den polizeilichen Anordnungen über vorzeitige Beerdigungen entgegenhandelt (Nr. 2). Darüber, welche Behörde in Nr. 1 gemeint ist, und über die in Nr. 2 erwähnten polizeilichen Anordnungen sowie über die Befugniß zu deren Erlassung enthält das Reichsrecht keine Bestimmungen. In dieser Beziehung tritt daher das Landesrecht des einzelnen Bundesstaates ein und muß deshalb auf die einschlägigen bayerischen Bestimmungen zurückgegangen werden. Nach bayer. Landr. Thl. II Kap. I §. 4 Nr. 5 und 7 hat jede Obrigkeit von Amtswegen zu sorgen, daß man todte Körper nicht lange unbegraben liegen lasse, und soll man Niemand an „der Begräbniß“ hindern, wenn selbe nur an Ort und Ende geschieht, wo man deren berechtigt ist. Ueber die Zeit der Begräbniß kommt in den Ann. Nr. 2 vor: „Die Zeit ist zwar nulla lege fixirt, doch pflegt man es über zweimal 24 Stunden nicht leicht anstehen zu lassen, hingegen aber auch nicht zu präzipitiren, sondern wenigstens 12 Stunden zu warten, damit so leicht keiner lebendig begraben werde.“ Des Falles, daß wegen Verdachtes einer strafbaren Handlung ein Aufschub der Beerdigung stattzufinden habe, ist in den Ann. nicht besonders gedacht. Die Obrigkeit hatte hierin ohne dies freie Hand. Bei kirchlichen Begräbnissen ist diejenige Person, welche dieselben vornimmt, der

Pfarrer (vgl. Anm. zu obiger Stelle Nr. 2, 9, 11, 15, 19 c, 24, 28, 30), womit auch das preuß. Landr. inhaltlich seiner Bestimmungen in Thl. II Tit. 11 §. 453—480 übereinstimmt. Nach §. 477 a. a. O. mußte der Pfarrer insbesondere alle gewaltsamen Todesarten, sowie deren bei der Besichtigung der Leiche sich ergebende Vermuthungen der ordentlichen Obrigkeit schleunigst anzeigen und durfte vor erfolgter Untersuchung weder das Begräbniß noch die Abfuhr gestatten.

Auf Grund des §. 53 der allerb. Formations-B. v. 17. Dezember 1825 wurde vom Staatsministerium des Innern mit Entschl. v. 6. August 1839 die Leichenschau in Bayern allgemein eingeführt und wurden auch hier in Z. VIII der Entschl. die Seelsorger dafür verantwortlich erklärt, daß keine Beerdigung vor erfolgter Ausstellung des Todtenscheines vollzogen werde. Döllingers B.-D. Bd. XXX S. 239—247. Nach Art. I der Instruktion für die Leichenschauer ist es unter anderem Zweck der Leichenschau, die Verheimlichung gewaltsamer Todesarten zu hindern, was durch M.-E. v. 11. März 1843 Abs. 2 (Döllinger a. a. O. S. 250) bestätigt wurde. In Art. XI der Instr. ist weiter bestimmt, daß soferne der Befund der ersten Schau die Gewißheit oder auch nur den Verdacht einer gewaltsamen Todesart ergibt, dem Leichenschauer die ungesäumte Anzeige bei der betreffenden Polizeibehörde und die Vorsorge für die Erhaltung der verdächtigen Merkmale obliegt. Vgl. auch Art. XII über die Anzeigungen einer gewaltsamen Todesart. Die gleiche Verpflichtung wie den Leichenschauern wurde nach M.-E. v. 8. Juni 1842 und generalisirter M.-E. v. 19. Mai 1842 Z. 2 (Döllinger B.-E. XXX S. 249) den Aerzten bei ihrer Berufsausübung auferlegt. (Schluß folgt.)